

Abteilungsordnung

der Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins Hemdingen-Bilsen von 1926 e. V.

Die Tennisabteilung (Abteilung) ist eine Abteilung des Turn- und Sportvereins Hemdingen-Bilsen von 1926 e. V. (Verein).

Sie verwaltet sich selbstständig. Für die Abteilung gilt grundsätzlich die Satzung des Vereins. Darüber hinaus beschließt die Abteilung für ihre eigene Organisation und die Regelung des Spielbetriebs folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder.
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben.
 - 1.2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben. Folgende volljährige Mitglieder können den ermäßigten Monatsbeitrag für Jugendliche beantragen: Schüler, Auszubildende, Jugendfreiwilligendienst leistende und Studenten.
Dazu ist dem Abteilungsleiter jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres unaufgefordert ein Nachweis vorzulegen. Die Ermäßigung wird dann zunächst maximal 1 Jahr erteilt und kann, bei Vorlage eines erneuten Nachweises, jeweils wieder um maximal 1 Jahr verlängert werden. Für die rechtzeitige Beibringung des Nachweises ist das Mitglied selbst verantwortlich.
 - 1.3. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder oder inaktive Mitglieder, d. h. Mitglieder, die die Sportanlage der Abteilung nicht benutzen und dies dem Abteilungsvorstand vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt haben.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
Voraussetzung für den Erwerb und Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Gesamtverein.
 - 2.1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung muss schriftlich unter Anerkennung der Abteilungsordnung beim Vorstand der Abteilung beantragt werden. Minderjährige müssen die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen.
 - 2.2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Abteilung, bei Antragstellern, die noch nicht Mitglied des Vereins sind, im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand. Die Bekanntgabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
 - 2.3. Die Aufnahme wird erst rechtswirksam mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des laufenden Jahresbeitrags der Abteilung.
3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Beiträge sind unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres weiter zu entrichten.
 - 3.1. Der Austritt ist nur mit Wirkung für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand der Abteilung schriftlich bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.
 - 3.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung durch den Beschluss des Vorstandes der Abteilung ausgesprochen werden.
 - 3.2.1. Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes der Abteilung.
 - 3.2.2. Wegen der Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Abteilung trotz zweimaliger Mahnung.

Abteilungsordnung

der Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins Hemdingen-Bilsen von 1926 e. V.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - 4.1. Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und die Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
 - 4.2. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied der Abteilung, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Volljährige Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Ämtern der Abteilung.
 - 4.3. Mitglieder sind an die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Organe der Abteilung gebunden.
 - 4.4. Jedes aktive Mitglied der Abteilung hat pro Jahr fünf Pflichtarbeitsstunden für die Herrichtung der Tennisanlage sowie andere, der Abteilung dienende, Zwecke abzuleisten. Ersatzweise sind je Arbeitsstunde € 15,00 zu zahlen, und zwar bis zum 1. März eines Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit.
 - 4.5. Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr, Spartenbeiträge und Umlagen verpflichtet. Spielberechtigt ist nur, wer den jährlichen Abteilungsbeitrag und eventuelle Ersatzzahlungen geleistet hat.

§ 2 Beiträge

1. Die festgesetzten Abteilungsbeiträge, die neben dem Vereinsbeitrag zu zahlen sind, sind bis zum 1. März eines Jahres zu zahlen.
2. Neue Mitglieder haben sofort nach Aufnahme die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und eventuelle Umlagen zu bezahlen. Der Abteilungsbeitrag wird für ein Jahr entrichtet und kann nicht erstattet werden.
3. Die Aufnahmegebühr, Abteilungsbeiträge und Umlagen sind so zu bemessen, dass eine ausreichende Kostendeckung zur Wartung und Pflege der Abteilungseinrichtungen gewährleistet ist.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der gemäß § 1 Abschnitt 4.2 stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand der Abteilung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Sie erfolgt durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins.
4. Jede gemäß den Vorschriften der Abteilungsordnung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter. Beschlüsse können über alle Punkte der in der Einladung angegebenen Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen dieser Abteilungsordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder wenigstens 10 anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beantragen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

Abteilungsordnung

der Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins Hemdingen-Bilsen von 1926 e. V.

§ 4 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Dem Vorstand der Abteilung gehören an:
 - 2.1. der/die Abteilungsleiter/in
 - 2.2. der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in
 - 2.3. der/die Schriftführer/in
 - 2.4. der/die Sportwart/in
3. Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Abteilungsleiter und Schriftführer werden in geraden Jahren, der übrige Vorstand in ungeraden Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Abteilungsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Auf dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsperiode dieses Vorstandsmitglieds.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
5. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt, für die Durchführung des Abteilungszwecks Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 5 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung der Abteilung wird im Rahmen der Rechnungsprüfung des Gesamtvereins durch deren gewählte Prüfer durchgeführt.

§ 6 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

1. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung im Sinne der Satzung des Vereins.
2. Er vertritt die Abteilung:
Gegenüber anderen Abteilungen des Vereins,
gegenüber dem zuständigen Fachverband,
in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand im Außenverhältnis.
3. Er ist berechtigt,
über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen der Tennisabteilung eigenverantwortlich zu entscheiden. Kassenführung und Mitgliederverwaltung sind durch die Vereinbarung mit dem Verein vom 01. März 2010 geregelt.
Er ist ebenfalls berechtigt eine Spiel- und Platzordnung, eine Ranglistenordnung und eine Nutzungsordnung für die Anlagen der Tennisabteilung zu erstellen und zu deren Umsetzung entsprechende Anordnungen zu treffen.

Abteilungsordnung

der Tennisabteilung des Turn- und Sportvereins Hemdingen-Bilsen von 1926 e. V.

4. Er ist verantwortlich für:
Die pflegliche Behandlung des Vereinseigentums oder dem Verein zur Benutzung überlassenen Gegenstände und Anlagen,
die Koordination des jährlichen Arbeitseinsatzes.
Dabei ist der § 1 Mitgliedschaft, Absatz 4.4 nachzuhalten und dem/der Kassenwart/in des Gesamtvereins der Einzug für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden aufzugeben.

§ 7 Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb auf der Tennisanlage wird durch eine vom Abteilungsvorstand zu erlassende Spielordnung geregelt.
2. Vereinbarungen über Trainingsstunden werden zwischen den Mitgliedern und einem Tennistrainer direkt getroffen. Ein Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein bzw. der Abteilung oder zwischen dem Verein bzw. der Abteilung und dem Tennistrainer wird hierdurch nicht begründet.
3. Die Tennisplätze und die Anlage sind sauber zu halten. Hierzu sind alle Mitglieder in gleicher Weise verpflichtet.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung in der vorliegenden, geänderten Form wurde in der Abteilungsversammlung vom 13.02.2012 beschlossen. Sie ersetzt die Abteilungsverordnung von 08. August 1983 und die Änderungen vom 27. März 1992 und vom 05. März 1999. Sie tritt in Kraft am Tage nach der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins. Die Genehmigung erfolgte in der Sitzung des Vereinsvorstandes am . .2012.